

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/4/23 30b36/97h, 80b271/98f, 30b40/01f, 80b71/02b, 10b88/17y, 50b183/20b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1997

Norm

EO §210 I

eO §210 IVC

EO §224

GBG §14 Abs2

KO §21

KO §26

Rechtssatz

Das einer Kredithypothek zugrundeliegende Rechtsverhältnis wird durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Kreditnehmers von Gesetzes wegen beendet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 36/97h

Entscheidungstext OGH 23.04.1997 3 Ob 36/97h

- 8 Ob 271/98f

Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 Ob 271/98f

Vgl auch

- 3 Ob 40/01f

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 3 Ob 40/01f

Auch; Beisatz: Das führt aber keineswegs dazu, dass der nicht in der durch § 210 EO (aF) geforderten Form angemeldete Betrag (dort samt Zinsen bis zur Versteigerungstagsatzung) sogleich dem Rangnächsten zuzuweisen wäre. (T1)

Beisatz: Die Beendigung des Kreditverhältnisses führt dazu, dass aus diesem keine neuen oder weiteren (Kapital-)Forderungen entstehen kann, keinesfalls aber dazu, dass bereits bestehende Ansprüche ihre Berechtigung verlieren. Weitere Zinsen können jedoch auflaufen.(T2)

- 8 Ob 71/02b

Entscheidungstext OGH 19.02.2002 8 Ob 71/02b

Vgl; Beisatz: Ein Bierlieferungsvertrag als "Mischvertrag" endet nicht wie ein reiner Darlehensvertrag kraft Gesetzes mit Konkurseröffnung; vielmehr liegt hier ein Anwendungsfall des § 21 KO vor. (T3)

- 1 Ob 88/17y

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 88/17y

Vgl auch

- 5 Ob 183/20b

Entscheidungstext OGH 26.11.2020 5 Ob 183/20b

Beisatz: Der Umstand, dass das einer Kredithypothek zugrundeliegende Rechtsverhältnis durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Kreditnehmers von Gesetzes wegen beendet wird, hat für sich allein noch nicht zwingend zur Folge, dass mangels Grundverhältnisses nach Insolvenzeröffnung keine Höchstbetragshypothek auf der Liegenschaft eines Dritten zur Sicherung von Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis mehr einverlebt werden kann. (T4)

Schlagworte

Kapitalforderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107689

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at